

*Amtsblatt*



*für die Stadt Lübben (Spreewald)*

*„Lübbener Stadtanzeiger“*

Jahrgang 22

Lübben (Spreewald), den 14. Dezember 2013

Nummer 12





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)**  
**„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und  
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

· Amtliche Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung	Seite 2
· Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 28.11.2013	Seite 4
· Bekanntmachung Schulanmeldung für die SchulanfängerInnen 2014	Seite 4
· Schulanmeldung für die SchulanfängerInnen im Jahr 2014	Seite 5

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)

Aufgrund der §§ 3, 28 und 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/08, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl I/013, [Nr.18], S.17) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetrieb der Gemeinden (EigV) vom 26.03.2009 (GVBl II/09, [Nr.11], S.150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Rechtsstellung, Name, Stammkapital

(1) Die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) erfolgt durch einen organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Kommunalverfassung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)“.

(3) Von der Festsetzung des Stammkapitals wird gemäß § 10 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung abgesehen.

#### § 2

##### Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes ist es, das auf dem Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald) anfallende Schmutzwasser auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung zu beseitigen sowie die dazu notwendigen Anlagen zu betreiben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen. Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der

Gesetze die vorgenannten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen, soweit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne der § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg abgeschlossen wurde. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

#### § 3

##### Organe

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

- > die Werkleitung
- > der Werksausschuss
- > die Stadtverordnetenversammlung
- > der Bürgermeister

#### § 4

##### Werkleitung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Werkleiter. Der Werksausschuss bestimmt auf Vorschlag des Werkleiters einen Beschäftigten des Eigenbetriebes zum Abwesenheitsvertreter.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Kommunalverfassung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Werksausschusses sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht. Sie darf Vorschläge unterbreiten und Empfehlungen geben.

(4) Der Werkleitung obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Der Werkleitung wird die Befugnis zum Erlass von Gebührenbescheiden für Erhebung der Abwassergebühren übertragen.

Sie entscheidet zusätzlich in allen nach § 6 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(5) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Die Werkleitung hat in der Stadtverordnetenversammlung das Recht und auf Wunsch der Stadtverordnetenversammlung die Pflicht, Auskünfte über Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu erteilen.

Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werksausschuss halbjährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen vorzulegen.

## § 5

### Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt im Rahmen der Befugnisse nach der Kommunalverfassung, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und ist nach § 6 EigV berechtigt, Verpflichtungserklärungen abzugeben. In Gerichtsverfahren des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung die Stadt.

In Angelegenheiten des Eigenbetriebes erlässt die Werkleitung Verwaltungsakte nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.

(2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis sind durch den Werkleiter im Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald), „Lübbener Stadtanzeiger“ bekannt zu machen.

## § 6

### Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Fraktionen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern des Werksausschusses beschließt die Stadtverordnetenversammlung auch über deren Vertreter.

(2) Die Amtsdauer des Werksausschusses endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung führt der Werksausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Werksausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Stadtverordnetenversammlung. Die Werksausschussmitglieder können auf Vorschlag der Fraktionen vor Ablauf der Amtszeit von der Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung liegen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

- > Vermögensgeschäfte, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 12.500 Euro überschreitet und den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt,
- > Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Aufträge nach VOL/A und VOB/A), wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 Euro überschreitet,
- > Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 20.000 Euro,
- > Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs, wenn die Forderung den Betrag von 12.500 Euro überschreitet,
- > die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, ferner die Aufnahme von Krediten, bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
- > die Genehmigung von Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch 20.000 EUR übersteigen,
- > die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 Euro,
- > die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers, der gemäß § 106 Absatz 2 BbgKVerf zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung vorgeschlagen werden soll.

(5) An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Die Werkleitung hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Die Werkleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

Der Bürgermeister und/oder von ihm beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen des Werksausschusses beratend teilzunehmen.

## § 7

### Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unbeschadet des § 28 Absatz 2 der BbgKVerf über

- > die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes einschließlich des Erlasses der Betriebssatzung,
- > die allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere Gebühren, Beiträge und Kostenersatz,
- > den aufgestellten Wirtschaftsplan und Änderungen des Wirtschaftsplanes,
- > die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- > die Entlastung der Werkleitung,
- > die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
- > die Bestellung und Abbestellung des Werkleiters auf Vorschlag des Bürgermeisters.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zusätzlich in allen nach § 6 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall überschritten werden.

## § 8

### Stellung des Bürgermeisters

(1) Dem Bürgermeister obliegt das Recht, der Werkleitung gemäß § 9 EigV Weisungen zu erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) Der Bürgermeister ist gemäß § 61 Absatz 2 BbgKVerf Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Er kann die Werkleitung mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktion beauftragen.

(3) Erklärungen, durch die der Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, sind nach § 6 Absatz 3 EigV i.V.m. § 67 BbgKVerf vom Bürgermeister und der Werkleitung abzugeben.

(4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Bürgermeister gemäß § 58 BbgKVerf im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung entscheiden.

**§ 9****Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebs unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Gemäß § 10 Absatz 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt zu verwalten. Auf die Erhaltung des Vermögens im Sinne des § 11 EigV ist hinzuwirken. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

(3) Für den Eigenbetrieb ist von der Werkleitung für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält. Der Wirtschaftsplan ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, vom Bürgermeister zu unterzeichnen und im Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald), „Lübbener Stadtanzeiger“ bekannt zu machen.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

**§ 10****Kassenwirtschaft**

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

**§ 11****Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Die Werkleitung stellt gemäß § 21 EigV für den Eigenbetrieb für jedes Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss auf, der aus der Bilanz (§ 22 EigV), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 EigV), der Finanzrechnung (§ 25 EigV) und dem Anhang (§ 26 EigV) besteht und als Anlage einen Lagebericht gemäß § 21 Absatz 2 EigV enthält.

Die Werkleitung leitet jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichts dem Bürgermeister und dem Werksausschuss zu.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 106 BbgKVerf i.V.m §§ 27 ff. EigV zu prüfen

**§ 12****Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt**

Unbeschadet des § 11 Absatz 3 EigV sind sämtliche Leistungen und Lieferungen auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt angemessen zu vergüten.

Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit der Werkleitung Fachämter der Verwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einzelner Geschäftsvorfälle betrauen.

**§ 13****Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 29.11.2013



Frank Neumann  
Stellvertretender Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 28.11.2013

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2013/071**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beruft für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsvorsteher und der Ortsbeiräte am 25. Mai 2014 Frau Ute Dybski als Wahlleiterin und Herr Udo Jäkel als Stellvertreter der Wahlleiterin.

Inkrafttreten mit Beschlussfassung

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

· **Beschluss Nr.: 2013/061**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die in der Anlage beigefügte Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Lübben (Spreewald).

**Der Beschluss wurde einstimmig bei vier Stimmenthaltungen gefasst.**

· **Beschluss Nr.: 2013/067**

Die Stadt Lübben (Spreewald) stellt Benehmen mit dem Bedarfsplan des Landkreises Dahme-Spreewald zur Kindertagesbetreuung in der Stadt Lübben (Spreewald) her.

**Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.**

· **Beschluss Nr.: 2013/065**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite auf **2.650.000 Euro** (in Worten zweimillionensechshundertfünftausend Euro) festzusetzen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2013/066**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den Bürgermeister, auf die Rückabwicklung des Trennstückstauschvertrages vom 23.12.2003, UR-Nr.: 2027/2003 in der Fassung der Änderungsverträge vom 30.08.2007; UR-Nr.: 1422/2007 und vom 19.11.2007, UR-Nr.: 1857/2007 zu verzichten.

**Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.**

## Bekanntmachung

### Schulanmeldung für die SchulanfängerInnen 2014

**Aufteilung der Straßen des Schulbezirkes III der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Januar 2009**

Für die SchulanfängerInnen des Jahres 2014 wird die Aufteilung des Schulbezirkes III nach Straßen für das Schuljahr 2014/2015 bekanntgegeben.

Die Zuordnung der Straßen der Schulbezirke I und II ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

#### Anlage

Aufteilung des Schulbezirkes III nach Straßen für das Schuljahr 2014/2015

Zuordnung zur 1. Grundschule (Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule), Dreilindenweg 20/

Schulbezirk III/1:

Akazienstraße

Ellerborn

Neuendorfer

Dorfstraße

Am Bahnhof	Eschenallee	Podeckaweg
Am Burglehn	Feldstraße	Schänkenweg
Am Neuhaus	Gartenstraße	Schoberweg
Am Südbahnhof	Geschwister-Scholl-Straße	Schulstraße
An der Feuerwache Ausbau	Hainmühlenweg Heideweg	Spreestraße Steinkirchener Dorfstraße
Birkenstraße	Kimpernweg	Töpferweg
Birkenweg	Langer Rücken	Treppendorfer Straße
Blumenfelde	Laubenstraße	Weinbergstraße
Breitscheidstraße	Lübbener Straße	Ziegelstraße
Cottbuser Straße	Lubolzer Weg	Zum Wendenfürst
Dorfaue	Märkische Straße	
Eisenbahnstraße	Mühlbergweg	

#### Zuordnung zur 2. Grundschule, Wettiner Straße 1/ Schulbezirk III/2:

Am Eichengrund	Breite Straße	Majoransheide
Am Markt	Brunnenstraße	Mittelstraße
Am Schutzgraben	Burglehnstraße	Parkstraße
Badergasse	Friedensstraße	Paul-Gerhardt-Straße
Bahnhofstraße	Hartmannsdorfer Straße	Spielbergstraße
Baumgasse	Hubertusweg	Sternstraße
Bergstraße	Jägerstraße	Treppendorfer Dorfstraße
Berliner Chaussee	Kastanienallee	Waisenstraße
Blumenstraße	Lindenstraße	Waldstraße
Brauhausgasse	Logenstraße	

Lübben (Spreewald), 2013-12-02



Frank Neumann  
Stellv. Bürgermeister

## Schulanmeldung für die SchulanfängerInnen im Jahr 2014

Nach §§ 36 ff des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S.78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262; 269) **beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2014 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahr vom 01. Oktober 2007 bis zum 30. September 2008) und noch keine Schule besuchen, am 01. August 2014 die Schulpflicht.**

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014 das sechste Lebensjahr vollenden, in begründeten Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31. Dezember 2014, jedoch vor dem 01. August 2015 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulfähig sind. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag der Eltern nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schulleitung für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Dabei soll jedoch eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet sein. Der Antrag ist nur einmal zulässig.

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen er-

neut in der gemäß der aktuellen Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2009 zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen.

Für die 1. und 2. Grundschule wurden die Schulbezirke I und II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, welches sowohl der 1. als auch der 2. Grundschule zugeordnet werden kann.

Die Aufstellung der Zuordnung der aufgeführten Straßenzüge zur jeweiligen Grundschule des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2014/2015 wird mit der Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Lübben (Spreewald) „Lübbener Stadtanzeiger“ bekanntgemacht. Diese hier bekanntgemachte Aufstellung gilt ebenfalls für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Mädchen und Jungen.

Die Anmeldung der Schulanfänger bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern **unter Vorlage der Geburtsurkunde und dem persönlichen Erscheinen des/der SchulanfängerIn/nen.**

Weiterhin wird auf die Nachweispflicht der Eltern zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG und der mit dieser gesetzlichen Vorschrift verbundenen SprachfestFörderverordnung (SfFV) vom 03. August 2009 (GVBl. S. 505) hingewiesen. Danach müssen Eltern für ihre Kinder **die Teilnahmebestätigung über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung** bei der Schulanmeldung vorlegen. Von der Teilnahmeverpflichtung an der Sprachstandsfeststellung befreit sind Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen. Eine Kopie des Betreuungsvertrages ist bei Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Ebenfalls befreit sind Kinder, die sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder Kinder, bei welchen aufgrund der Art und Schwere Ihrer Behinderung eine Sprachstandsfeststellung nicht durchgeführt werden kann. Der entsprechende Befreiungsnachweis (Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder an einer sprachtherapeutischen Behandlung) ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

#### **Termine der Schulanmeldung:**

Die Schulanmeldungen in der 1. Grundschule (Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule), Dreilindenweg 20, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546 4066 erfolgen am **18., 19., 20., 25., 26. und 27. Februar 2014.**

Gleichzeitig finden am Tag der Schulanmeldung für die SchulanfängerInnen der 1. Grundschule (Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule) die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen statt.

Für die SchulanfängerInnen der 2. Grundschule, Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546 7204 erfolgen die Schulanmeldungen am **12., 13. und 19. Februar 2014.**

Die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen finden für die SchulanfängerInnen der 2. Grundschule gesondert statt.

#### **Konkrete Anmeldetermine werden den Eltern von den jeweils zuständigen Grundschulen schriftlich mitgeteilt.**

Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern die Schulleitungen der Grundschulen sowie Frau Hill (Tel.: 03546 792509)/ Sachgebiet Bildung und Soziales der Stadt Lübben (Spreewald), gern zur Verfügung.

Lübben (Spreewald), 2013-12-02



Frank Neumann  
Stellv. Bürgermeister





